

§1 Wesen

Die Jugend des Judo u. Budo Clubs Marl '70 e.V. (nachfolgend JUGEND genannt) ist die Organisation für die Jugend innerhalb des JBC Marl. Die JUGEND führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des JBC Marl.

§2 Aufgaben

Aufgaben der JUGEND sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Planung, Organisation und Durchführung von fachlichen und überfachlichen Freizeit- und Wettkampfmaßnahmen.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§3 Zugehörigkeit

Zur JUGEND gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im JBC Marl.

§4 Organe

Organe der Jugend sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Die Vereinsjugendleitung

§5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Beschlussorgan der JUGEND.
2. Die Aufgaben der JV sind:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JBC Marl
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugendbereich
 - Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Festlegung des Jugendetats
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche JV wird vom Vereinsjugendleiter jährlich, 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang einberufen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher mit sämtlichen Unterlagen auszuhängen. Die JV wird vom Vereinsjugendleiter geleitet.
4. Eine außerordentliche JV kann mit der Frist von zwei Wochen, durch den Vereinsjugendleiter oder 10% der Mitglieder, einberufen werden.

5. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der JV gestellt werden. Sie sind der Vereinsjugendleitung mindestens drei Wochen vor der JV schriftlich zuzustellen. Dringlichkeitsanträge können auf der JV nur behandelt werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

6. Die JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin und die Vertreter der Abteilungen haben je eine Stimme. Der Vorsitzende des JBC Marl, dessen Vertreter und geladene Personen haben Rederecht. Die JV ist zu protokollieren.

§6 Vereinsjugendleitung (VJLtg)

Die VJLtg besteht aus:

1. dem/der VereinsjugendleiterIn (VJL)
2. der/dem VereinsjugendleiterIn
3. dem/der VertreterIn der Judo-Abteilung
4. dem/der VertreterIn der Jiu-Jitsu-Abteilung
5. dem/der JugendsprecherIn

1. Der VJL vertritt die Interessen der JUGEND nach innen und außen. Der VJL, oder dessen Vertretung, ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des JBC Marl.

2. Die VJLtg wird von der JV für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Die VJLtg erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des JBC Marl und dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der JV. Die VJLtg ist der JV und dem Vorstand des JBC Marl Rechenschaft schuldig.

4. Die VJLtg ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der JUGEND zustehenden Mittel.

5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die VJLtg, Vertreter benennen. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des VJLs.

6. Sitzungen der VJLtg finden nach Bedarf oder auf Antrag eines. Mitgliedes statt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

7. Die Mitglieder der VJLtg sollten eine gültige Jugendleiterlizenz des LSB/DOSB besitzen.

8. Der Vereinsjugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§7 Haushaltsmittel

Die JUGEND erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JBC Marl. Die JUGEND wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die bereitgestellten Mittel werden von der VJLtg verwaltet. Sie erstellt für die JUGEND und den Kassenwart des JBC Marl einen besonderen Jahresabschluss. Ihr obliegt die Erstellung eines Haushaltsplanes gemäß

den Beschlüssen der JV. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des JBC Marl vorgenommen.

§8 Rechtsbestimmungen

Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Beratung/Betreuung die VJLtg zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist der VJLtg Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§10 Gültigkeit, Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der JV und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein.

Diese Jugendordnung tritt nach Annahme der JV und Bestätigung der JHV des JBC Marl in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde auf der Vereinsjugendversammlung am 00.00.1994 in Marl verabschiedet und ersetzt die Jugendordnung vom 14.07.1979.